



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes mit Ausnahme von Flächen, die gemäß § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) oder § 30 BauGB (Geltungsbereich von Bebauungsplänen) zu beurteilen sind.
- Flächen mit einer Ausschlusswirkung gegenüber Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgrund eines gesamtgemeindlichen Planungskonzeptes (Potenzialflächenanalyse)
- Konzentrationszone, die nicht für bauliche Einrichtungen am Boden (Fundament, Aufstellfläche, Zuwegung, Nebenanlagen) genutzt werden darf – Überstreichen durch den Rotor ist zulässig

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

- Windenergiebereiche (gem. Regionalplan - Regionalratsbeschluss 12/2017)
- vorhandene Windkraftanlagen

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am _____ gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, einen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 5 Abs. 2b des Baugesetzbuches aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Niederkrüchten, den _____

Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Niederkrüchten, den _____

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom _____ bis _____ gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Niederkrüchten, den _____

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am _____ gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen. Niederkrüchten, den _____

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt. Niederkrüchten, den _____

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am _____ über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ einschließlich Begründung festgestellt. Niederkrüchten, den _____

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom _____ genehmigt worden. Düsseldorf, den _____

Die Bezirksregierung

Im Auftrag:

Die Genehmigung dieses Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wirksam. Niederkrüchten, den _____

Bürgermeister

Gemeinde Niederkrüchten

Vorentwurf

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB

	Maßstab im Original	1 : 15.000	WOLTERS PARTNER Architekten & Stadtplaner GmbH Danper Straße 15 · D-48653 Coesfeld Telefon +49 (0)2541 9408-0 · Fax 6088 info@wolterspartner.de
	Blattgröße	109 x 70	
	Bearbeiter	Ahn / We	
	Datum	14.02.2018	

Auftraggeber:
Gemeinde Niederkrüchten

Teilfläche C „Elmpter Wald“

BRÜGGEN

Overhetfeld

Elmpt

Brempt

Teilfläche A „A52 Nord“

SCHWALMTAL

Oberkrüchten

NIEDERKRÜCHTEN

Teilfläche B „A52 Süd“

NIEDERLANDE

Teilfläche D „Befestigte Landebahn“

Teilfläche D „Westliches Flugfeld“

Teilfläche E „Altzone“

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

HINWEIS

Für die Teilflächen D, hier insbesondere die nicht durch dichte Waldbestände geprägte befestigte Landebahn, besteht aufgrund des in hoher Dichte nachgewiesenen Vorkommens der windkraftsensiblen Arten „Ziegenmelker“ und „Waldschnefke“ vor dem Hintergrund sehr flächenintensiver Ausgleichserfordernisse der Verdacht auf ein unüberwindbares Vollzugshindernis aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte. Gleichwohl sind die Flächen als Eignungsbereiche im Regionalplan, mithin als Ziel der regionalen Raumordnung, erfasst und werden im Sinne des Anpassungsgebotes gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in diesem STFN Windenergie dargestellt.

Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB ist das gesamte Gemeindegebiet.

Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ steht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 dem Bau von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen in der Regel entgegen.

Mit Wirksamwerden dieses Teilflächennutzungsplanes verlieren die Darstellungen mit Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zur Steuerung der Windenergie im Flächennutzungsplan ihre Gültigkeit.